

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zurverfügungstellung einer Box in einem Container zur Selbstlagerung

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag über die Zurverfügungstellung eines Lagerraums in einem Seecontainer (nachfolgend „die Box“) zur Selbstlagerung zwischen der LAGERIS GmbH (nachfolgend „die Gesellschaft“) einerseits und dem Nutzer dieser Lagerungsfläche (nachfolgend „der Kunde“) andererseits.

1.2 Der vorliegende Vertrag stellt weder einen Mietvertrag über Wohnraum noch einen Verwahrungsvertrag dar. Die von dem Kunden in der Box gelagerten Güter stehen unter seiner ausschließlichen Verantwortung. Der Kunde bleibt der einzige Verwahrer und Hüter seiner gelagerten Güter. Der Gesellschaft obliegt keine Pflicht zur Aufbewahrung, Beaufsichtigung, Obhut, Herausgabe oder Instandhaltung der gelagerten Güter.

2. Nutzungsbedingungen

2.1 Die Nutzung der Box durch den Kunden darf ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages erfolgen. Die Box darf nur zur Lagerung erlaubter Güter genutzt werden. Der Kunde ist keinesfalls berechtigt, die Box zu anderen Zwecken zu benutzen.

2.2 Der Kunde muss die von der Gesellschaft vorgegebenen oder empfohlenen Verschlussmittel verwenden. Er darf nicht diese Mittel ändern oder seine eigenen Verschlussmittel hinzufügen.

2.3 Dem Kunden wird die Box in ordnungsgemäßem, leerem und sauberem Zustand übergeben.

2.4 Der Kunde ist für die ihm übergebenen Schlüssel, den Schließzylinder/Vorhängeschloss und Zugangscodes verantwortlich. Der Kunde haftet die Gesellschaft für jede schadensverursachende oder vertragswidrige Verwendung durch Dritte.

2.5 Für die Öffnung und Schließung der Box ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Im Falle der körperlichen Abwesenheit des Kunden auf dem Lagerungsstandort muss die Box geschlossen und verriegelt bleiben. Sollte die Box offen stehen, haftet die Gesellschaft nicht für etwaige Verluste, Diebstahl oder Schäden an den Gütern des Kunden in der Box. Die Gesellschaft behält sich vor, eine offen stehende Box zu schließen und zu verriegeln.

2.6 Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt:

- innerhalb oder außerhalb der Box Einrichtungen anzubringen
- vor oder über der Box Güter zu lagern
- Veränderungen auf dem Standort vorzunehmen
- Güter auf dem Standort zu lagern
- Post an die Anschrift der Box versenden zu lassen
- die Box als Haupt- oder Zweitwohnsitz, als Büro oder zum Zwecke des Kundenempfangs zu benutzen
- die Anschrift der Box als Geschäftsanschrift eines Unternehmens zu verwenden
- die Anschrift der Box als Unternehmenssitz oder für eine Betriebsstätte zu verwenden
- in der Box oder auf dem Standort zu rauchen
- einem Dritten der Box entgeltlich oder unentgeltlich, vollständig oder teilweise zur Verfügung zu stellen

2.7 Der Kunde verpflichtet sich, in der Box keine Güter zu lagern, die zu schädlichen Einwirkungen in der Box, im Container, auf dem Standort oder für die Nachbarschaft führen könnten.

2.8 Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, die nachfolgenden Sachen in der Box zu lagern:

- tote oder lebendige Tiere und Pflanzen
- temperaturgeführte Güter, Tiefkühlgut, verderbliche Güter und Lebensmittel
- Massen- und Schüttgüter
- gestohlene Gegenstände
- unerlaubte Stoffe oder Stoffe, deren Verkauf verboten ist
- Bargeld, Urkunden, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder dergleichen.
- Edelsteine, Schmuck, Uhren, echte Perlen, Pelzen oder Briefmarken für mehr als insgesamt 1000 €,
- Zigarren, Tabak, Zigaretten, Parfums
- Kunstwerke für mehr als insgesamt 15000 €,
- Unterhaltungselektronik oder anderen elektronische Geräte, für mehr als insgesamt 15000 €,
- Sprengstoffe, Schusswaffen und Munition
- brennbare Produkte, Brennstoffe und Spirituosen
- Giftstoffe, Schadstoffe oder umweltgefährdende Stoffe
- Stoffe, die der Box, dem Container oder dem Standort Schäden zufügen oder zu Beeinträchtigungen der Box, des Containers, des Standortes oder der Nachbarschaft führen könnten

2.9 Die Gesellschaft behält sich vor, die Lagerung jeglicher Güter zu verbieten, die sie für gefährlich hält, die zu schädlichen Einwirkungen führen können oder die der vertraglichen Lagerungspolitik widersprechen.

2.10 Bei Verletzung einer vertraglichen Bestimmung durch den Kunden (Beschädigung der Box, des Containers oder des Standortes, Zahlungsverzug, Ermöglichung des Zugangs zum Standort durch den Kunden für nichtberechtigte Dritte usw.) ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden ohne Vorwarnung mittels Sicherheitsschloss oder sonstiger Vorrichtung den Zugang zur Box vorübergehend zu verweigern.

2.11 Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden an den Gütern des Kunden in der Box oder auf dem Standort im Allgemeinen. Der Kunde hat Kenntnis von der Tatsache, dass die Box weder beheizt noch klimatisiert ist und zur Lagerung wärme- oder kälteempfindlicher Güter nicht geeignet ist.

3. Zugangsbedingungen

3.1 Der Kunde hat grundsätzlich freien Zugang zur Box während der Öffnungszeiten des Standortes. In den in diesen AGB geregelten Fällen kann das Zugangsrecht des Kunden jedoch dahingehend eingeschränkt werden, dass ihm der Zugang nur in Anwesenheit eines Vertreters oder Beauftragten der Gesellschaft gestattet wird (insbesondere wenn der Kunde seine Miete nicht mehr bezahlt.).

3.2 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei außergewöhnlichen Vorfällen (z.B. Reparaturarbeiten, besonderen Klimabedingungen, Herrichtungen des Geländes) den Zugang zum Standort bzw. zur Box zeitweise zu verweigern.

3.3 Bei der Vertragsunterzeichnung kann dem Kunden persönlichen Zugangscodes zugewiesen werden. Dieser

Codes sind vertraulich und dürfen in keinem Fall Dritten kommuniziert werden. Diese Codes können zu Sicherheitszwecken Gegenstand einer automatisierten Nachverfolgung aller Benutzungen für Ein- und Ausgänge auf dem Standort sein. Bei Verletzung vertraglicher Bestimmungen durch den Kunden (Beschädigung der Box, des Containers oder des Standortes, Zahlungsverzug, Ermöglichung des Zugangs zum Standort durch den Kunden für nichtberechtigte Dritte usw.) ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, dem Kunden die Codes zu entziehen.

3.4 Der Kunde ist darüber informiert, dass der Standort aus Sicherheitsgründen videoüberwacht wird.

3.5 Das Parken von Fahrzeugen auf dem Standort ist nur zum Zwecke der Be- oder Entladung von Gütern gestattet. Der Kunde darf Be- und Entladungen anderer Kunden des Standorts nicht behindern.

3.6 Es ist strengstens verboten, auf das elektrische Tor, die Umzäunung, die Bäume oder die Container zu klettern.

3.7 Es ist strengstens verboten, den Zugang zum Standort in jeglicher Art und Weise zu verhindern (z.B. durch Blockieren des Zugangstors, Beschädigungen, Lagerung von sperrigen Gütern auf oder um den Standort).

3.8 Der Kunde ist für jede Begleitperson sowie für jede Person, die den Standort auf seine Veranlassung aufsucht, verantwortlich.

3.9 Die höchstzulässige Geschwindigkeit auf dem Standort ist 10 km/h.

4. Vertragslaufzeit

Der Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Box zur Selbstlagerung hat eine feste Laufzeit von einem Monat. Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht zuvor von einer Partei mit einer Frist von 15 Tagen zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich (Fax, E-Mail, Post usw.) oder telefonisch (wenn von der Gesellschaft schriftlich bestätigt) erfolgen.

5. Pflichtverletzungen durch den Kunden

Im Falle der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Kunden sowie im Falle des Zahlungsverzuges ist die Gesellschaft zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Kündigung muss eine schriftliche Mahnung vorhergehen, in der dem Kunden eine Frist von 15 Tagen gesetzt wird, sich vertragsgemäß zu verhalten. Nach Ausspruch der Kündigung hat der Kunde die Box unverzüglich vollständig zu räumen.

6. Vertragsende

Der Kunde hat der Gesellschaft zum Vertragsende die ihm überlassenen Schlüssel sowie den Schließzylinder oder den Vorhängeschloss für die Box herauszugeben. Die Box ist zum Vertragsende im gleichen Zustand wie bei Vertragsbeginn zurückzugeben, d.h. vollständig geräumt und in sauberem Zustand. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Kunde die Kosten für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Box oder des Containers, insbesondere Kosten für die Reinigung, Reparaturen an der Box oder dem Container und der Schließvorrichtung sowie die Räumung und Lagerung der Güter zu tragen.

Verbleibende Güter werden maximal 6 Monate auf Kosten des Kunden gelagert, wobei die Gesellschaft für Schäden

an den Gütern in dieser Zeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet.

Nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeendigung darf die Gesellschaft die verbleibenden Güter nach Ihrer Wahl verwerten.

7. Bearbeitungsgebühren und Sicherheitsleistung

Bei Vertragsschluss hat der Kunde die Bearbeitungsgebühren sowie eine Sicherheitsleistung in Höhe einer Monatsvergütung für die Box zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt bei Vertragsbeendigung binnen 30 Tagen nach erfolgter Schlüsselerückgabe, sofern alle Forderungen der Gesellschaft aus diesem Vertrag erfüllt sind.

8. Zahlungsbedingungen, Vertragsstrafe und Preis- anpassungen

8.1 Die Vergütung für die Zurverfügungstellung einer Box zur Selbstlagerung ist jeweils monatlich zum Monatsanfang zur Zahlung fällig. Die Bezahlung der ersten Rechnung ist bei Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden alle Zugänge zum Standort (bsw. Deaktivierung des Zugangscodes) und zur Box (bsw. Anbringung eines gesicherten Schlosses) zu verhindern. Der Kunde ist zudem verpflichtet, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 12 % p.a. Zinsen auf die rückständigen Zahlungen zu zahlen, zzgl. Abmahn- und Eintreibungskosten.

8.3 Weiterhin ist der Kunde bei Zahlungsverzug zur Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung in Höhe von 150 € brutto verpflichtet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

8.4 Wird die Box bei Vertragsbeendigung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt herausgegeben, ist der Kunde verpflichtet weiterhin seine Miete bis zur tatsächlichen Herausgabe zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die Gesellschaft darf eine Vergütung in Höhe von 150 € verlangen, wenn eine besondere Reise vor Ort zur Überprüfung der Entleerung geführt hat.

8.5 Die Mieten können jederzeit angepasst werden, sofern die Anpassung für mehrere Kunden oder mehrere Boxen gilt oder der Kunde von Nicht-Standardpreisen profitiert.

8.6 Lehnt der Kunde die Mietanpassung ab oder ohne Rückmeldung des Kunden, darf die Gesellschaft den Vertrag kündigen. Der Kunde muss der Gesellschaft ein Kündigungsdatum angeben, jedoch nicht später als einen Monat nach dem Datum der Ablehnung. Die Miete bleibt in diesem Zeitraum auf den alten Mietpreis fällig. Am Kündigungsdatum muss die Box zurückgegeben werden, wie bei normaler Kündigung.

9. Versicherung, Haftung

9.1 Die versicherten Güter sind Güter, deren Lagerung nicht verboten ist (siehe Klausel 2).

9.2 Sind aber auch nicht versichert:

- die Box und deren Inhalt, deren Verschlussmittel geändert, hinzugefügt, nicht oder unsachgemäß verwendet wurden.

- Informationen oder Daten, mit Ausnahme des Wertes des leeren Trägermaterials
- Verlust oder Beschädigung wegen Abnutzung, ihnen inwohnenden oder versteckten Mangel.
- Verlust oder Beschädigung aufgrund von Feuchtigkeit, Form, Schimmel oder Rost, verursacht durch die Güter selbst.
- Verlust oder Beschädigung wegen Motte, Insekt oder Schädlinge.
- Verlust oder Beschädigung wegen Leck von Flüssigkeit aus einem Behälter in der Box.
- Mechanische oder elektrische Beschädigung oder Unordnung irgendwelcher mechanischen oder elektrischen Güter, verursacht durch die Güter selbst.
- Indirekte oder Folgeschäden, Beschädigung oder Verlust.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich, seine gelagerten Güter für die gesamte Vertragslaufzeit zu versichern. Die Gesellschaft haftet für keinerlei Schäden an den gelagerten Gütern, wenn der Kunde den Abschluss der Versicherung unterlassen hat, sofern die Versicherung für den Schaden eingetreten wäre. Dies gilt auch im Falle des Verlustes, des Diebstahls oder von Beschädigungen.

9.2 Der Kunde hat bei Vertragsunterzeichnung die Versicherung der Gesellschaft auch abgeschlossen.

9.3 Die Gesellschaft haftet unbeschränkt, soweit die Schadensersatzansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Gesellschaft oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Weiterhin haftet die Gesellschaft für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, soweit die Gesellschaft die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Gesellschaft jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Mängel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder arglistig verschwiegenen Mängeln.

Einer Pflichtverletzung durch die Gesellschaft steht eine solche durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Soweit die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Zugangsrechte, Duldungspflicht des Kunde

10.1 Die Gesellschaft und ihre Beauftragten sind in besonders begründeten Fällen berechtigt, sich Zugang zur Box zu verschaffen, beispielsweise bei erforderlichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten, nachgewiesene oder vermutete Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden, unerwartetes dringendes Ereignis.

10.2 Auf hoheitlicher oder sonstiger gerechtfertigter Anordnung (z.B. durch die Polizei oder Feuerwehr) ist die Gesellschaft berechtigt, Dritten den Zugang zur Box zu verschaffen. In einem solchen Falle ist die Haftung der Gesellschaft für etwaige Auswirkungen der Maßnahme ausgeschlossen, soweit diese Maßnahme nicht aus Gründen in der Verantwortungssphäre der Gesellschaft veranlasst wurde.

10.3 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bzgl. des Lärmschutzes) die Zugangszeiten zum Standort zu ändern. Der Kunde wird in einem solchen Falle entsprechend informiert.

10.4 Bauliche Veränderungen und Maßnahmen auf dem Standort sind von dem Kunden zu dulden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern die Nutzung der Box dadurch nicht beeinträchtigt wird.

11. Wechsel der Box

11.1 In Ausnahmefällen behält sich die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grunde vor einem Wechsel der Box oder des Standplatzes der Box innerhalb des Standortes vorzunehmen.

11.2 Der Kunde wird in einem solchen Falle mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 10 Tagen über den Wechsel informiert.

11.3 Bei Gefahr in Verzug ist die Gesellschaft berechtigt, die gelagerten Güter des Kunden in einer anderen Box umzulagern.

Der Kunde ist daher gehalten, die Güter in der Box derart zu lagern, dass es im Falle eines Standplatzwechsels mittels Kran oder ähnlichem Gerät unter normalen Umständen nicht zu Beschädigungen der Güter kommen kann.

12. Informationen betreffend den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, der Gesellschaft richtige und stets aktuelle Informationen betreffend seine Anschrift, seine Telefonnummern und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Er wird die Gesellschaft darüber hinaus über jede Änderung einer der vorgenannten Informationen benachrichtigen.

Die Gesellschaft haftet nicht für einen Informationsmangel gegenüber dem Kunden, wenn dessen mitgeteilten persönlichen Informationen fehlerhaft sein sollten.

13. Datenschutz und Vertragsänderungen

Die Gesellschaft wird im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen erbringen zu können. Eine weitergehende Nutzung erfolgt, sofern die Einwilligung des Kunden oder eine gesetzliche Vorschrift dies der Gesellschaft gestattet.

Der Kunde verfügt gegenüber der Gesellschaft über ein Recht zum Zugang, zur Änderung und zur Löschung seiner bei der Gesellschaft gespeicherten persönlichen Daten.

14. Pfandrecht

14.1 Der Kunde räumt der Gesellschaft für alle Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht analog den §§ 562 bis 562d BGB an allen seinen von ihm

in der Box eingebrachten Güter ein. Die Verwertung des Pfandrechts erfolgt durch öffentliche Versteigerung nach § 1235 BGB.

14.2 Sofern eine Inventur zur Ermittlung des Wertes der Güter erfolgen muss, hat der Kunde eine Pauschale von 500 € brutto zur Deckung der Kosten für die Inventur, die Räumung und die Reinigung zu tragen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass geringere Kosten angefallen sind. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Kosten durch die Gesellschaft bleibt unberührt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies schränkt das Gesellschaftsrecht nicht ein, vor anderen zuständigen Gerichten Klage zu erheben.

15.3 Sollte eine vertragliche Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.